

Die Gemeinde Schwifting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Schwifting unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) die Urnenwand
- d) die Urnengrabanlage

§ 2

Bestattungsrecht

Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet verstorben sind.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Folgende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen und auf den gemeindlichen Friedhöfen vorzunehmen sind, sind in Anspruch zu nehmen:
 - a) die Benutzung des Leichenhauses nach Maßgabe von § 8
 - b) das Ausschachten und Schließen des Grabes
 - c) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne
 - d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.
- (2) Die Gemeinde Schwifting kann im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. Friedhofsordnung

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;

- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und diese dort abzustellen, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 dieser Satzung. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Friedhofsverwaltung eine Einfahrerlaubnis erteilt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Sterbebilder) oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
- e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
- f) freilebende Tiere zu füttern;
- g) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder zu betteln;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeit ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen;
- i) Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
- j) Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen;
- k) während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- l) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (4) Soweit in den Friedhöfen für das Anbinden von Hunden und für das Abstellen von Fahrrädern besondere Plätze im Bereich der Eingänge und der Zufahrt zum Friedhof geschaffen wurden, können diese im Hinblick auf die vorstehenden Verbote nach Ziffer 3 c) und e) in Anspruch genommen werden.
- (5) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus den Friedhöfen verwiesen. Das Recht gemäß § 34 dieser Satzung Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße zu verhängen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder

ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.

- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

III. Leichenhaus und Bestattung

§ 8

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbahrung der Leichen, der Keller als Abstellraum für die erforderlichen Geräte. Ferner dient das Leichenhaus zur Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen und Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Jede Leiche einer in der Gemeinde Schwifting verstorbenen Person muss nach der Leichenschau, spätestens jedoch innerhalb 48 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in ein Leichenhaus, in der Regel in das des Bestattungsfriedhofes oder in einen geeigneten Raum überführt werden, der ausschließlich der Aufbahrung und Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.
- (3) Für von auswärts kommenden Leichen entfällt die Verbringung in das Leichenhaus, falls die Beerdigung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu bringen, wenn die Überführung nicht spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (5) Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus ist von den Verpflichteten (§ 15 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

§ 9

Betreten der Leichenhäuser

Das Betreten der Leichenhalle ist nur dem Bestattungspersonal und bei einer Aufbahrung eines Verstorbenen auch den Angehörigen und Besuchern gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird der Zutritt ins Leichenhaus auf kurze Zeit erlaubt, wenn nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde zulassen. Individuelle Absprachen mit der Gemeinde sind möglich.

§ 10

Ausstellung der Leiche

- (1) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt; eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschereste feuerbestatteter Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufbewahrt werden oder, wenn die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirchenverwaltung vorliegt, auch in der Kirche für die Zeit des Gottesdienstes bzw. der Verabschiedungsfeier aufgebahrt werden.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung insbesondere in der Leichenhalle im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus der Leichenhalle gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 11

Vorbereitung der Bestattung; Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist.
- (2) Die Überführung der Leiche in das Leichenhaus wird nach Anordnung durch die Gemeinde von den Verpflichteten (§ 15, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) veranlasst.
- (3) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 30 BestV maßgebend. Särge aus massivem Eichenholz dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 12

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 - b) der Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 - c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchstabe b - c kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 19 BestV etwas Anderes bestimmt ist.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt für Leichen 20 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschereste Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 14

Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt. Eine Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht möglich.
- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen.
- (4) Der Antragsteller muss für die Umbettung ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und den Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens gestattet. Ausnahmen hiervon können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechtes werden durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind gemeindliches Eigentum. Nutzungsrechte und Pflichten an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 1. Einzelgräber
 2. Einzelgräber mit Tieferlegung
 3. Familiengräber
 4. Urnennischen in Urnenmauern
 5. Urnengrabanlage

Für Einzel- und Familiengräbern ist Erd- und Urnenbestattung zulässig.

- (3) Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. In der Regel erfolgt eine Bestattung der Reihe nach. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabart oder auf eine Grabstätte in der bestimmten Lage.

§ 16

Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern wird nur jeweils eine Leiche beigesetzt.
- (2) In Einzelgräbern ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich zulässig.

§ 17

Einzelgräber mit Tieferlegung

In Einzelgräbern mit Tieferlegung werden bis zu zwei Leichen beigesetzt. Die Übereinanderbestattung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die erste Beisetzung so tief erfolgt ist, dass zum oberen Sarg eine Erdschicht von 30 cm Stärke verbleibt (Tiefelage).

Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen ist zulässig.

§ 18

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus vier Grabstellen. Beim Erwerb des Nutzungsrechts wird die Lage der Grabstätte mit dem Erwerber abgestimmt; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Sollte der Boden keine passende Eigenschaft zur Tieferlegung aufweisen, wird auf Kosten der Gemeinde der Boden so ausgetauscht, dass eine Tieferlegung möglich ist. Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht durchführbar sein, wird aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine neue Grabstätte zugewiesen, bei der die Möglichkeit einer Tieferlegung besteht. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen ist zulässig.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 19

Urnennischen in Urnenmauern

- (1) Urnennischen sind Urnenstätten, die als geschlossene Fächer in der Urnenmauer geschaffen werden. Das Abstellen von Blumen, Kerzen etc. vor oder auf der Urnenmauer ist nicht erlaubt. Die Gemeinde wird bei Verstoß die abgestellten Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entfernen. Eine diesbezügliche Schadensersatzpflicht gegenüber der Gemeinde besteht nicht. Sie ist nicht dazu verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (2) In einer Urnennische ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Urnenkammer wird die Asche auf dem Friedhof ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt. Die erworbene Grabplatte erhält der Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Verschlussplatte zur Urnenwand ist beim erstmaligen Erhalt des Nutzungsrechts von der Gemeinde zu erwerben. Als Verschlussplatte ist ausschließlich die von der Gemeinde an der Urnenkammer angebrachte zulässig.

§ 20

Urnengrabanlage

- (1) Die Urnengrabanlage besteht aus 16 festgelegten Parzellen für die Erdbestattung von Urnen.
- (2) In einer Parzelle ist die Beisetzung von bis zu zwei verrottbaren Urnen zulässig.

§ 21

Größe der Grabstätten

(1) Grabstätten haben in der Regel im Erdreich folgende Ausmaße:

1.	Einzelgräber	Länge 200 cm	Breite 90 cm
2.	Einzelgräber mit Tieferlegung	Länge 200 cm	Breite 90 cm
3.	Familiengräber	Länge 200 cm	Breite 180 cm

(2) Die Abstandsflächen ergeben sich durch die jeweilig daneben- bzw. dahinterliegenden Grabstätten.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsole für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für die von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m. Bei Übereinanderbestattungen beträgt die Grabtiefe 2,60 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m ausgehend von der Urnenunterkante.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 22

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

(1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu laufen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.

(3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.

(4) Nutzungsrechte an Gräbern sind mindestens für die Dauer einer Ruhezeit zu erwerben; sie können nur anlässlich eines Todesfalles oder durch Verlängerung erworben werden.

(5) Nutzungsrechte können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, um min. 5 Jahre, höchstens jedoch um 20 Jahre verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Läuft die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter

Entrichtung einer erneuten Gebühr mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Gemeinde genehmigt werden. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 23

Verzicht auf Nutzungsrechte

Nur der Nutzungsberechtigte der Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüberhinausgehendes Grabnutzungsrecht verzichten. Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht. Hierfür muss zunächst bei der Gemeinde ein schriftlicher Antrag eingehen. Die Gemeinde kann dann der vorläufigen Auflösung zustimmen. Eine Auflösung vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 24

Entzug von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufs der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles entzogen werden. Dies beinhaltet unter anderem die Unterhaltsvernachlässigung der Grabstätte, siehe hierzu § 25 dieser Satzung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde (Alt. 1), oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt (Alt. 2).
- (3) Im Falle des Abs. 1 und Abs. 2 Alt. 1 hat der Nutzungsberechtigte innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist das Grab vollständig zu räumen. Insoweit gilt §

25 Abs. 11 dieser Satzung. Wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt (Fall des Abs. 2 Alt. 2), wird dem Nutzungsberechtigten für die Dauer des Nutzungsrechts eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumung der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ordnungsgemäß bedeutet folgendes: keinen Überwuchs der Bepflanzung über die Einfassung, keine Anpflanzung von Bäumen. Sträucher dürfen eine max. Höhe v. 140 cm bei Einzel- und Familiengräbern nicht überschreiten. Alles darüber hinaus ist zu kürzen. Unkraut ist zu entfernen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist werden, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen nach § 33 getroffen.
- (3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (4) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (5) Grabeinfassungen sind in Länge und Breite an die in der Reihe benachbarten Gräber anzupassen. Insofern eine Gras- oder Kiesfläche zwischen den Grabstätten besteht, darf die Grabeinfassung nicht höher als 7 cm sein.
- (6) Grabeinfassungen mit folgenden Maßen sind zulässig:

1.	Einzelgrab	Länge 160 cm	Breite 80 cm
2.	Einzelgrab mit Tieferlegung	Länge 160 cm	Breite 80 cm
3.	Familiengrab	Länge 160 cm	Breite 160 cm

Die Längenmaße sind zwingend, die Breitenmaße sind Maximalmaße.

Ausnahmefälle treten insbesondere bei neuer Vergabe einer Grabstätte ein, die von „Altbestand“ umgeben ist. Hierfür muss aber eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde eingeholt werden.

- (7) In den vorgegebenen Parzellen der **Urnengrabanlage** dürfen Anpflanzungen nur eine Höhe von 30 cm erreichen. Ein Überwuchs auf andere Parzellen ist nicht gestattet. An Stelle von Pflanzen ist in den Parzellen das Aufbringen von Zierkies oder Rindenmulch zulässig, jedoch nur in Verbindung mit dem Aufstellen eines passenden Dekorationsgegenstandes.
- (8) An der **Urnengrabanlage** darf nur an der vorderen Einfassung, waagrecht, in der Höhe mittig und in gleichen Abstand zueinander eine quadratische Tafel in der Größe 15 x 15 cm aus Bronze oder Messing in einer Stärke bis zu max. 10 mm mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen befestigt werden.
- (9) Eine Bepflanzung innerhalb eines Einzel- oder Familiengrabes ist zulässig. Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Anpflanzen baumartiger Gewächse und Bäume auf den Gräbern ist untersagt. Das Anpflanzen von Zwergsträuchern und Sträuchern ist zulässig, sofern sie eine max. Höhe von 140 cm bei Einzel- und Familiengräber nicht überschreiten. § 25 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (10) Verdorrte Kränze hat der Nutzungsberechtigte spätestens 6 Wochen nach der Bestattung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Im Übrigen sind grundsätzlich verwelkte Blumen, verdorrte Kränze u. ä. umgehend zu beseitigen. Unkraut ist regelmäßig zu entfernen.
- (11) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabstätten nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Gemeinde befugt die Grabstelle auf Kosten des Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Dies umfasst sämtliche in § 26 bezeichneten Anlagen, wie Grabeinfassungen, Grabplatten, Grabmale, Grabsteine oder Grabkreuze. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

Für die Abräumung der einzelnen Grabstätten gilt folgendes:

- Die Grabstätten nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 – 3 sind einzuebnen und auf zu kieseln. Hierfür ist Kiesmaterial, das in Farbe und Körnung dem von der Gemeinde verwendeten Material entspricht zu verwenden.
- In der Urnenmauer eingebrachte Verschlussplatten, bzw. Ausstattungsgegenstände sind vom vorherigen Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Die Abräumung darf nur von einem Bestattungsunternehmen erfolgen. Die Kosten hierfür muss der Nutzungsberechtigte tragen. In der Urnenmauer ist nach der Abräumung eine von der Gemeinde bereitgestellte Verschlussplatte fachge-

recht einzubauen.

- In der Urnengrabanlage ist die Gedenkplatte zu entfernen und der Steinsockel fachgerecht zu verschließen. Grabschmuck und evtl. Bepflanzungen sind zu entfernen.

§ 26

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. § 25 dieser Satzung gilt entsprechend. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einwandfrei einfügen. Grabmale dürfen die Friedhöfe nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmale dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nur Steinmaterial, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden. Grabplatten ohne stehendem Grabmal sind zulässig. Bei einer Urnenkammer dürfen auf die Urnenverschlussplatte nur Friedhofslichter und kleine Blumenvasen angebracht werden, die nicht in Länge und Breite über die eigene Urnenverschlussplatte herausragen dürfen. Die obengenannten Merkmale (Farbe, Bearbeitung etc.) müssen hierbei beachtet werden. § 28 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde der Friedhöfe entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 27

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 28

Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale aus massivem Stein dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, in der Regel folgende Maße nicht überschreiten (einschließlich Sockel):

1.	Einzelgrab	Höhe 140 cm	Breite 80 cm
2.	Einzelgrab mit Tieferlegung	Höhe 140 cm	Breite 80 cm
3.	Familiengrab	Höhe 140 cm	Breite 150 cm

Für Eisen- und Holzkreuze ist eine maximale Höhe von 160 cm zulässig.

- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Für die Planung, Ausführung und Abnahmeprüfung von Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach fachgerecht so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Abstützung, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung oder dessen Einverständnis bedarf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Der nach Abs. 4 Verantwortliche haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden, sofern sich diese auf der Grabstätte befinden.

§ 29

Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 26 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung sind

Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriss, Maße, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 BestG) oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist. Die Kosten der nachträglichen Genehmigung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Die Entfernung der in § 26 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 30

Standssicherheit

Es werden zur Feststellung der Standssicherheit von der Gemeinde einmal jährlich Standssicherheitsprüfungen mit dem dafür bereitgestellten Gerät (Kipptester) ohne Ankündigung durchgeführt. Stellt die Gemeinde Mängel in der Standssicherheit fest, gilt hierfür § 28 Abs. 4 dieser Satzung. § 28 Abs. 3 und 5 dieser Satzung bleiben unberührt. Da es sich hierbei um eine unvermutete Prüfung handelt, haben die Grabrechtsinhaber keinen Anspruch auf vorherige Benachrichtigung. Die Standssicherheitsprüfung wird nach der VFD-Anleitung durchgeführt.

VI. Schlussvorschriften

§ 31

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 32

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen oder die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden.

§ 33

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzungen einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Dies umfasst insbesondere die Standsicherheit, Verkehrssicherungspflicht und bei Gefahr für Leib und Leben. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. wer sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 6 Abs. 1 der Satzung);
2. wer sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 6 Abs. 2 der Satzung);

3. wer entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung
 - a. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - b. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße innerhalb des Friedhofs hinterstellt,
 - c. ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug den Friedhof befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt,
 - d. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften (ausgenommen Sterbebilder) verteilt oder Werbung betreibt,
 - e. Tiere – außer Blindenhunde – mitführt,
 - f. freilebende Tiere füttert,
 - g. Friedhöfe als Spielfläche oder Lagerfläche benutzt oder dort bettelt;
4. wer gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 der Satzung vornimmt;
5. wer entgegen § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung
 - a. störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet,
 - b. Arbeiten an Nachmittagen von Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt;
6. wer als Verpflichteter im Sinne des § 15 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt (§ 8) bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 öffentlich ausstellt;
7. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 14);
8. wer Erhaltungspflichten nach § 25 Abs. 1, 7, 9 und 10 der Satzung nicht befolgt;
9. wer entgegen § 28 der Satzung ein über die Grundfläche hinausragendes Grabmal aufstellt;
10. wer gegen die in § 26 Abs. 2 der Satzung geregelte Kennzeichnung an Grabmalen verstößt;
11. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 25 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß instand hält oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 25 Abs. 11);
12. wer Grabmale entgegen § 28 Abs. 3 der Satzung nicht fachgerecht errichtet und befestigt;
13. wer Grabstätten entgegen § 28 Abs. 4 dieser Satzung nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
14. wer entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung ohne vorherige Zustimmung und Freigabe Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder be-

seitigt;

15. wer entgegen der Zustimmung nach § 29 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung die Maße der Grabstätte nicht einhält;

16. wer den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung zuwiderhandelt durch

- a. Anpflanzungen außerhalb der Grabfläche oder Anpflanzungen die in der Höhe über das vorgegebenen Maße nach § 25 Abs. 9 hinausragen,
- b. unzulässige Einfassungen oder Einfriedungen (§ 25 Abs. 5 und 6),
- c. das Anlegen eines Grabbeetes oder Ablegen von Grabschmuck einschließlich Kerzen an, auf und neben den Urnenmauern (§ 19 Abs. 1);

17. wer einer aufgrund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.05.2015 außer Kraft.

Schwifling, den 25.08.2022

gez.
Schappele
Erste Bürgermeisterin

